

**Satzung
der Stadt Oldenburg in Holstein
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre
Benutzung**

— **Wassersatzung** — vom 19. Dezember 1980

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.—H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), sowie der §§ 1, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) In der Stadt Oldenburg in Holstein besteht eine zentrale Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Betrieb der Wasserversorgung ist von der Stadt Oldenburg in Holstein auf die Schleswag AG, Rendsburg, übertragen, die diese Einrichtung selbständig betreibt.

**§2
Grundstücksbegriff**

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) Nießbraucher,
 - c) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden,
 - d) sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.

Die weitergehende Vorschrift des § 5 Abs. 2 über den Benutzungszwang bleibt unberührt.

An mehrere Verpflichtete kann sich die Stadt bzw. die Schleswag nach ihrer Wahl halten.

- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so haften alle Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Versorgung mit Wasser ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer abzuschließen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, wenn das Grundstück an eine Straße (Weg oder Platz) grenzt, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist, oder das Grundstück einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg hat.

Bei anderen Grundstücken kann das Anschluss- und Benutzungsrecht eingeräumt werden, wenn keine Gründe dagegen sprechen. Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die durch den Anschluss entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit leistet. Ein Anspruch auf Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Versorgungsleitungen besteht nicht.
- (3) Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstück oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben könnten, besteht erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an das Versorgungsleitungsnetz, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind

§ 4

Anschlusszwang, Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 anschlussberechtigten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Versorgungsleitung anschließen zu lassen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so ist jedes von ihnen mit dem Grundstücksanschluss zu verbinden, soweit sie nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit gelten und einen eigenen Anschluss erhalten. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur während der Sommersaison benutzte Baulichkeiten.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer durch schriftlichen Bescheid oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die betriebsfertig verlegte Versorgungsleitung aufgefordert worden sind, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus durchgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) Wenn und soweit der Anschluss einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, sofern eine den Vorschriften entsprechende Wasserversorgungsanlage vorhanden ist. Die Befreiung ist schriftlich bei der Stadt Oldenburg in Holstein binnen eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe zu beantragen. Bei Neu- und Umbauten muss der Antrag rechtzeitig vor Baubeginn gestellt werden. Die Befreiung wird gegebenenfalls nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei Fortfall der Voraussetzungen erteilt; sie kann unter Auflagen und befristet erfolgen.

§ 5

Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Frisch- und Brauchwasser bzw. Betriebswasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 (Benutzungszwang) gilt sowohl für die Grundstückseigentümer als auch für die Bewohner der Gebäude bzw. Benutzer der Grundstücke und darauf Beschäftigte.

Auf Verlangen haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift sicherzustellen.

- (3) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Versorgungsbedingungen — Tarife

Weitere Einzelheiten über den Anschluss und die Belieferung mit Wasser sowie die Entgelte für Anschluss und Belieferung ergeben sich aus den AVBWasserV vom 20.6.1980 (BGBl. 1980 I S. 750) sowie aus den veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen, Anschlusskostenrichtlinien und Allgemeinen Tarifen der SCHLESWAG in der jeweils geltenden Fassung.

§7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung — Wassersatzung — vom 28.12.1972 sowie die Beitrags— und Gebührensatzung zur Wassersatzung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 28.12.1972 mit der 1. Nachtragssatzung vom 22.9.1975 und der 2. Nachtragssatzung vom 18.12.1978 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 19. Dezember 1980 erteilt.

Veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten –Ostholsteiner Teil Nord – am 23.12.1980